

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.901.029

Wien, 21. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9098/J vom 21. Dezember 2021 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1a. bis 1d. und 2.:

Zweck der Fixkostenzuschüsse sowie der Verlustersätze war und ist es, eine möglichst rasche finanzielle Hilfe für jene Unternehmen zu schaffen, die unter den wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie leiden. Aus diesem Grund war es notwendig, im Hinblick auf die mit Bestandzinszahlungen einhergehenden ungeklärten Rechtsfragen einen Mechanismus zu schaffen, mit dem einerseits schnell und unbürokratisch Zahlungen erfolgen können. Gleichzeitig musste aber andererseits verhindert werden, dass Fixkosten bzw. Aufwendungen, die das antragstellende Unternehmen durch zumutbare Maßnahmen hätte vermeiden können, durch öffentliche Mittel ersetzt werden. Dies gebieten insbesondere die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung als allgemeine Prinzipien der Bundesgebarung.

Im Zusammenhang mit Bestandzinsaufwendungen war davon auszugehen, dass die antragstellenden Unternehmer diese entweder ganz oder zumindest teilweise auf

Grund von §§ 1104, 1105 ABGB aussetzen können. Dabei handelt es sich um ein Gesetz, welches nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) fällt. Allerdings fehlte bis Oktober 2021 die höchstgerichtliche Judikatur zu §§ 1104, 1105 ABGB im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Vor diesem Hintergrund und dem bereits beschriebenen Zweck der Fixkostenzuschüsse sowie Verlustersätze war es bis zum Vorliegen der Judikatur bei der Gewährung von Fixkostenzuschüssen und Verlustersätzen notwendig, den auf Bestandzinsaufwendungen entfallenden Teil des Fixkostenzuschusses zunächst grundsätzlich zu gewähren, allerdings unter einem Rückforderungsvorbehalt.

Mit der Novelle des ABBAG-Gesetzes (BGBl. I Nr. 228/2021) wurden angesichts der jüngsten Judikatur des OGH zu §§ 1104, 1105 ABGB die rechtlichen Rahmenbedingungen für künftige Rückforderungsprozesse im Zusammenhang mit an Unternehmen gewährte Förderungen geschaffen. Dabei wurde sowohl auf die im Fluss befindliche Rechtsprechung, die gesetzlich vorgegebenen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf die Vermeidung von Härtefällen geachtet. Damit wurde eine effiziente Vorgehensweise hinsichtlich jener Fördermaßnahmen ermöglicht, bei denen sich im Nachhinein herausstellt, dass tatsächlich nicht geschuldete Bestandzinsaufwendungen im Rahmen der Beantragung von Fördermaßnahmen angesetzt und an Unternehmen auch tatsächlich ausbezahlt wurden. Zu diesem Zweck wurde eine betragliche Grenze pro Unternehmen und Kalendermonat geschaffen, die gleichsam als Relevanzgrenze anzusehen ist. Insbesondere wurde dabei auch klargestellt, dass die Höhe einer allfälligen Rückforderung sowie die Höhe künftiger Auszahlungen von der tatsächlichen Nutzbarkeit des Bestandsobjektes abhängig sind. Die tatsächliche Nutzbarkeit kann auch anhand des jeweiligen Umsatzausfalles berechnet werden. Die konkretisierenden Regelungen diesbezüglich werden auf Verordnungsebene durch den Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler festgelegt. Die Vorgaben der COFAG hinsichtlich des Umgangs mit Rückforderungsansprüchen ergeben sich somit aus dem gesetzlichen Rahmen im ABBAG-Gesetz sowie den darauf basierenden Verordnungen.

Naturgemäß besteht zwischen dem BMF und der COFAG ein regelmäßiger Austausch auch zu diesem Thema.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5905/J vom 19. März 2021 verwiesen.

Zu 1e.:

Nach Punkt 6.2.7 der Richtlinien sind Änderungen der für die Zuschussgewährung maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der COFAG schriftlich bekannt zu geben. Im Falle einer zivilrechtlichen Mietzinsreduktion sind die darauf fallenden Anteile der Förderung der COFAG zurückzuzahlen.

Zu 3a.:

Es wurden ca. 5.730 Stichprobenprüfungen abgeschlossen.

Zu 3b.:

Als Ergebnis der durchgeführten Stichprobenprüfungen kam es des Öfteren zu folgenden Feststellungen:

- Angaben von nicht ersatzfähigen Kosten
- Fehlende Angaben zum UiS-Status
- Unzureichende Erfüllung der Schadensminderungsflicht insbesondere auch wegen Mieten in Antragszeiträumen mit einem Betretungsverbot
- Geringe Mietminderungen, die nicht im Verhältnis mit der Benutzbarkeit des Mietobjektes bzw. mit den Umsatzrückgängen standen
- Zahlung von Mieten ohne Vorbehaltserklärung

Zu 3c.:

Im Rahmen der Möglichkeit eine Korrekturmeldung zu erstatten, haben per 7. Jänner 2022 rund 1.500 Antragsteller eine „Änderung der für die Zuschussgewährung maßgeblichen Verhältnisse“ bekanntgegeben.

Zu 4a.:

Als Ergebnis einer Prüfung werden vom Finanzamt an die COFAG gesonderte Prüfungsberichte (§ 8 CFPG) sowie Ergänzungsgutachten (§ 8b CFPG) übermittelt.

Die COFAG entscheidet über die Gewährung bzw. Rückforderung eines Zuschusses auf Basis der jeweiligen Richtlinien (vgl. beispielsweise Punkt 2.4 der Richtlinien Verlustersatz: „Die COFAG hat den Verlustersatz nach diesen Richtlinien zu gewähren. Innerhalb dieser

Richtlinien sind die Organe der COFAG bei den Entscheidungen über einen Verlustersatz weisungsfrei.“)

Eine separate Auswertung von Feststellungen hinsichtlich Schadensminderungspflicht, insbes. im Zusammenhang mit Geschäftsraummieten ist nicht möglich.

Im Prüfungsbericht bzw. Ergänzungsgutachten werden Feststellungen im Detail erfasst. Im IT-Verfahren werden die Feststellungen nicht in diesem Detaillierungsgrad abgebildet.

Zu 4b.:

Bis Ende Jänner 2022 erfolgten durch Finanzämter mehr als 10 Anzeigen gemäß § 78 StPO und § 16 CFPG. Dies inkludiert Anzeigen nach einem Ergänzungsgutachten (§ 8b CFPG). Die potentielle Schadenshöhe, insbes. hinsichtlich Schadensminderungspflicht im Zusammenhang mit Geschäftsraummieten, kann durch die Finanzverwaltung nicht separat ausgewertet werden.

Zu 5.:

Gewerblichen Vermietern stehen derzeit insbesondere folgende Fördermöglichkeiten, die von der COFAG abgewickelt werden, offen, sofern die jeweiligen Antragsvoraussetzungen erfüllt werden: Fixkostenzuschuss 800.000, Verlustersatz und Verlustersatz II, Ausfallsbonus III

Zu 6a.:

Für die Berücksichtigung von Bestandzinsen im Rahmen des FKZ 800.000 muss eine der drei Varianten des Punktes B.III.3. der FAQ zum FKZ 800.000 zur Schadensminderungspflicht erfüllt sein. Nicht jede Variante sieht notwendigerweise einen Vorbehalt vor. Bestandzinsen für Zeiträume, in welchen das Unternehmen direkt von einem behördlichen Betretungsverbot betroffen war, dürfen nur insoweit geltend gemacht werden, als das jeweilige Bestandsobjekt in den relevanten Zeiträumen tatsächlich für die vertraglich bedungenen betrieblichen Zwecke genutzt werden konnte.

Zu 6b.:

Unter der Prämisse, dass eine der drei Varianten des Punktes B.III.3. der FAQ eingehalten wurde, erfolgte der Ansatz der Bestandzinsen ursprünglich zurecht. Liegt keine der

Varianten vor, so ist der Ansatz der Bestandzinsen rechtswidrig gewesen und der anteilige Fixkostenzuschuss ist zurückzufordern. Betreffen die Bestandzinsen Zeiträume, in welchen das Unternehmen direkt von einem behördlichen Betretungsverbot betroffen war, so sind diese nach Maßgabe der Vorgaben des § 3b Abs. 5 der jüngsten Novelle des ABBAG-Gesetzes, BGBl. I Nr. 228/2021, die eine Relevanzgrenze von EUR 12.500 vorsieht, rückzufordern. Rückforderungen des anteiligen FKZ 800.000 haben demnach durch die COFAG zu erfolgen, wenn die tatsächliche Nutzbarkeit des jeweiligen Bestandsobjektes nicht der vertraglich vereinbarten Nutzbarkeit entsprochen hat. Wird die genannte Relevanzgrenze nicht überschritten, hat eine Rückforderung nur insoweit zu erfolgen, als es nachträglich zu einer tatsächlichen Aufwandsminderung beim Unternehmen kommt.

Zu 6c.:

Unter Rücksichtnahme der schwierigen Situation, die sich für Mieterinnen und Mieter aufgrund der Pandemie ergeben hat, hat das BMF auf möglichst kulante und rechtskonforme Lösungen hingewirkt. Auch in diesem Zusammenhang ist auf die jüngste Änderung des ABBAG-Gesetzes, BGBl. I Nr. 228/2021, zu verweisen, in der eine Relevanzgrenze von EUR 12.500 vorgesehen ist. Hier gelten ebenfalls die Ausführungen gemäß Punkt 6b. Betreffen die Bestandzinsen daher Zeiträume, in welchen das Unternehmen direkt von einem behördlichen Betretungsverbot betroffen war, so haben Rückforderungen des anteiligen FKZ 800.000 zu erfolgen, wenn die tatsächliche Nutzbarkeit des jeweiligen Bestandsobjektes nicht der vertraglich vereinbarten Nutzbarkeit entsprochen hat. Wird die Relevanzgrenze von EUR 12.500 nicht überschritten, hat eine Rückforderung nur insoweit zu erfolgen, als es nachträglich zu einer tatsächlichen Aufwandsminderung beim Bestandnehmer kommt.

In diesem Zusammenhang arbeitet das BMF gerade an der entsprechenden Verordnung, wo ebenfalls eine möglichst kulante Auslegung der Rechtslage das Ziel ist.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

